



Sitzung vom

19. November 2021

Mitgeteilt den

22. November 2021

Protokoll Nr.

985/2021

Maskentragpflicht ab 3. Primarklasse bis und mit Sekundarstufe I in den Regionen mit starker oder partiell starker Betroffenheit durch die COVID-19-Pandemie sowie generelle Maskenempfehlung auf Sekundarstufe II ab dem 23. November 2021 bis 24. Dezember 2021.

1. Die Entwicklung der Fallzahlen hat in den letzten Tagen europaweit erheblich zugenommen. Auch die Schweiz ist von dieser Entwicklung nicht ausgenommen. Aktuell befinden sich in Graubünden (Stand 18. November 2021) 1'351 Personen in Isolation und sieben Personen befinden sich auf der Intensivstation (davon vier Personen beatmet). Der 7-Tage Durchschnitt stieg dabei von 11 Fällen pro Tag am 12. Oktober 2021 auf 73 Fälle pro Tag am 12. November 2021 an. Aktuell werden über 200 Fälle pro Tag gemeldet. Dabei sind insbesondere die jüngeren Bevölkerungsschichten betroffen (0 bis 19-Jährige rund 33 %). Diese starke Fallhäufung hat eine entsprechende Zunahme der Belastung an Schulen, insbesondere an den Primarschulen, zur Folge. Während in der Kalenderwoche (KW) 43 noch 33 positive Klassenpools und 25 positive Einzelpersonen gemeldet wurden, stieg dieser Wert in der KW 45 auf 93 positive Klassenpools und 122 positiv getestete Einzelpersonen an. Vorausschauend ist in der KW 46 mit rund 150 positiven Klassenpools und rund 200 positiven Einzelpersonen zu rechnen. Regional zeigen sich diesbezüglich starke Unterschiede. Während in den Regionen Landquart, Plessur und Imboden im Schnitt der letzten zwei Wochen 30 bis 50 Schulklassen betroffen sind, sind es in den Regionen Ober- und Unterengadin, Bergell und Bernina keine bis zwei Schulklassen. Die Regionen Surselva, Moesa, Prätigau und Viamala sind partiell stark betroffen. Die Deltavariante des Coronavirus zeichnet sich gegenüber dem ursprünglichen Virus durch eine viel schnellere

Übertragung und einen schwereren Verlauf aus. Angesichts der stark zunehmenden Fallzahlen in den Schulen und dem damit verbundenen Ausbreitungsrisiko auf weitere Teile der Bevölkerung sind entsprechende Massnahmen angezeigt. In diesem Zusammenhang bieten sich einerseits die Schliessung von Schulen oder mildere Massnahmen, wie die gezielte Ausweitung der Maskentragpflicht an.

2. Nach dem heutigen Stand wird durch das Gesundheitsamt in einzelnen Schulklassen eine Maskentragpflicht angeordnet, sofern ein positiver Klassenpool vorliegt. Diese bleibt bestehen bis die ganze Klasse negativ getestet wird. Quarantäne oder Fernunterricht für die ganze Schulklasse wird nur angeordnet, wenn mehr als vier positive Fälle vorliegen. Mit diesem Vorgehen wären zurzeit, mit steigender Tendenz, über 50 Schulklassen in Quarantäne. Die zahlreichen Ausfälle von Lehrpersonen und Schülern stellen für die Schulen bzw. die Schulleiterinnen und Schulleiter eine enorme Belastung dar. Um Schulschliessungen möglichst zu vermeiden und den Präsenzunterricht aufrechtzuerhalten, stellt die Ausweitung der Maskentragpflicht, angesichts der angespannten Lage, die mildeste Massnahme dar. Mit Urteil vom 21. September 2021 (V 21 2) hat das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden den Beschluss der Regierung vom 9. Februar 2021 (Protokoll Nr. 118/2021) geschützt. Danach hatte das Gericht zu beurteilen, ob die von der Regierung angeordnete Ausweitung der Maskentragpflicht auf Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Primarklasse zulässig war. Die erwähnten Massnahmen stellten folglich keinen unzulässigen Eingriff in die Grundrechte dar und waren verhältnismässig. Im Hinblick auf die damals vergleichsweise stabilere Lage und die geringere Bedeutung der Schulen für das Infektionsgeschehen vor der Impfung, erachtet die Regierung eine Ausweitung der Maskentragpflicht auf Schülerinnen und Schüler ab der 3. Primarklasse aufgrund der epidemiologischen Lage in den stark oder partiell stark betroffenen Regionen ohne Weiteres als verhältnismässig.
3. Aufgrund der aktuellen Lage und um den Präsenzunterricht möglichst aufrechtzuerhalten, ist in den Regionen mit starker oder partiell starker Betroffenheit an den öffentlichen und privaten Volksschulen, ausgenommen im ersten Zyklus (Kinder-

garten bis einschliesslich 2. Primarklasse), eine Maskentragpflicht für alle Personen auf dem Schulareal zu beschliessen. Lektionen im Bereich Sport, Musik, Gesang und Theater in Innenräumen müssen angepasst durchgeführt werden (1.5 m Abstand oder Maskentragpflicht). Im Freien darf die Maske abgenommen werden, sofern der Abstand von 1.5 m eingehalten werden kann. Die Massnahme gilt auch für Wohnbereiche von Institutionen der Sonderschulung. Institutionen der Sonderschulung können über die Institutionsärzte/-ärztinnen begründete Ausnahmen von dieser Maskentragpflicht in Rücksprache mit der Kantonsärztin bzw. dem Kantonsarzt festlegen. Für Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können, sind andere, geeignete Massnahmen zum Schutz vor Ansteckung zu treffen. Von der Maskentragpflicht ausgenommen sind sportliche Aktivitäten des Vereinssports in Sportanlagen der Schulen.

4. An den Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II (Berufsfachschulen, Überbetriebliche Kurszentren, Lehrwerkstätten, Brückenangebote, Mittelschulen und Wohn- und Verpflegungsbetriebe) im Kanton Graubünden empfiehlt der Kanton die Einführung einer Maskentragpflicht in Innenräumen des Schulareals. Weiter empfiehlt der Kanton, dass Lektionen im Bereich Sport, Musik, Gesang und Theater in Innenräumen angepasst durchgeführt werden (1.5 m Abstand oder Maskentragpflicht). Die Kompetenz und Verantwortung für die Einführung einer Maskentragpflicht liegt bei der Leitung der Bildungsinstitution bzw. der Wohn- und Verpflegungsbetriebe. Die Schutzkonzepte sind entsprechend anzupassen. In den Verpflegungsstätten der Bildungseinrichtungen (wie z.B. Mensen, Kantinen oder Cafeterias) gelten ihre eigenen Schutzkonzepte sowie für externe Gäste zusätzlich die Vorgaben für die Gastronomie. Diese Empfehlungen gelten auch für das Untergymnasium. Von der Maskentragempfehlung ausgenommen sind sportliche Aktivitäten des Vereinssports in Sportanlagen der Schulen.
5. Die Massnahmen zum Schutz vor Ansteckungen sollen vorläufig bis zum 24. Dezember 2021 gelten. Ende Dezember wird die Lage neu beurteilt und über das weitere Vorgehen entschieden.

6. Gemäss Art. 6 Abs. 2 lit. b des Gesetzes zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden (Gesundheitsgesetzes; BR 500.000) obliegt die örtliche Gesundheitspolizei den Gemeinden. Entsprechend sind diese für die Kontrolle der Einhaltung der Maskentragpflicht vor Ort zuständig.
7. Die vorsätzliche Widerhandlung gegen Massnahmen gegenüber der Bevölkerung werden gestützt auf Art. 83 Abs. 1 lit. j Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (EpG; SR 818.101) mit Busse bestraft. Die fahrlässige Tatbegehung kann mit Busse bis 5 000 Franken bestraft werden (Abs. 2).
8. Das Gesundheitsamt vollzieht gestützt auf Art. 35 der Verordnung zum Gesundheitsgesetz (VOzGesG; BR 500.010) die dem Kanton in der Bundesgesetzgebung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zugewiesenen Aufgaben. Angesichts der politischen Tragweite ist es angezeigt, die zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung notwendigen Massnahmen durch die Regierung anzuordnen.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen und auf Antrag des Gesundheitsamts sowie des Departements für Justiz, Sicherheit und Gesundheit und im Einvernehmen mit dem Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement

beschliesst die Regierung:

1. Die Regierung nimmt die Lageentwicklung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zur Kenntnis.
2. Ab Dienstag, 23. November 2021, 06.00 Uhr, bis zum 24. Dezember 2021, 24.00 Uhr, gelten im Kanton Graubünden folgende Massnahmen:
 - 2.1 In den stark und partiell stark betroffenen Regionen Landquart, Plessur, Imboden, Surselva, Moesa, Prättigau und Viamala, gilt auf dem Schulareal der öffentlichen und privaten Volksschulen (Kindergarten, Primarschule, Real-

und Sekundarschulen und Sonderschulinstitutionen) für alle Personen eine Maskentragpflicht, ausgenommen:

- a) Schülerinnen und Schüler im ersten Zyklus (Kindergarten bis einschliesslich 2. Primarklasse);
- b) im Freien darf die Maske abgenommen werden, sofern der Abstand von 1.5 m eingehalten werden kann;
- c) Lektionen im Bereich Sport, Musik, Gesang und Theater in Innenräumen müssen angepasst durchgeführt werden (1.5 m Abstand oder Maskentragpflicht);
- d) Sportliche Aktivitäten des Vereinssports in Sportanlagen der Schulen;
- e) bei Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können, sind andere, geeignete Massnahmen zum Schutz vor Ansteckung zu treffen;
- f) Institutionen der Sonderschulung können über die Institutionsärzte/-ärztinnen begründete Ausnahmen von der Maskentragpflicht in Rücksprache mit der Kantonsärztin bzw. dem Kantonsarzt festlegen.

2.2 An den Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II (Berufsfachschulen, Überbetriebliche Kurszentren, Lehrwerkstätten, Brückenangebote, Mittelschulen), gilt für alle Personen in Innenräumen des Schulareals eine Maskentragempfehlung. Weiter empfiehlt der Kanton, dass Lektionen im Bereich Sport, Musik, Gesang und Theater in Innenräumen angepasst durchgeführt werden (1.5 m Abstand oder Maskenpflicht). Die Kompetenz und Verantwortung für die Einführung einer Maskentragpflicht liegt bei der Leitung der Bildungsinstitution bzw. der Wohn- und Verpflegungsbetriebe. Die Schutzkonzepte sind entsprechend anzupassen. In den Verpflegungsstätten der Bildungseinrichtungen (wie z.B. Mensen, Kantinen oder Cafeterias) gelten ihre eigenen Schutzkonzepte sowie für externe Gäste zusätzlich die Vorgaben für die Gastronomie. Diese Empfehlungen gelten auch für das Untergymnasium. Von der Maskentragempfehlung ausgenommen sind sportliche Aktivitäten des Vereinssports in Sportanlagen der Schulen.

3. Die Kontrolle obliegt den Gemeinden bzw. den Institutionen. Bei Widerhandlungen kann eine Busse ausgesprochen werden.
4. Mitteilung an alle Gemeinden, an alle Departemente, an das Gesundheitsamt, an das Amt für Volksschule und Sport (auch zur Weiterleitung an alle betroffenen Institutionen), an das Amt für Berufsbildung (auch zur Weiterleitung an alle betroffenen Institutionen), an das Amt für Höhere Bildung (auch zur Weiterleitung an alle betroffenen Institutionen) sowie die Standeskanzlei zur Publikation im Amtsblatt



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Cavigelli".

Dr. Mario Cavigelli

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Daniel Spadin".

Daniel Spadin